

Satzung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans B 13 Gewerbegebiet

aufgestellt: 24. August 2006

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplans B 13 Gewerbegebiet als

Satzung:

1. Im 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 13 Gewerbegebiet, rechtsverbindlich seit 30.06.1999, wird die maximale Verkaufsfläche von 850 m² auf 1.000 m² erhöht.
2. Soweit durch die 4. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem am 30.06.1999 bekannt gemachten 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 13 Gewerbegebiet in Verbindung mit dem am 30.11.2004 bekannt gemachten 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 13 Gewerbegebiet.

Augsburg, den 24.08.2006

Planfertiger

.....
Ingolf M. Damek
Architekt

Eichenau, den

Gemeinde Eichenau

.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister

B) Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom beschlossen, den rechtsverbindlichen 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan B13 Gewerbegebiet, durch einen 4. Änderungsplan zu ändern.
Der Beschluß wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Beschluß des Bebauungsplans ist am ortsüblich durch bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den 2006

(Siegel)

.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister